

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

18.12.1990

**Geschäftszahl**

89/14/0091

**Rechtssatz**

Schwankungen der Ertragslage können eine für das vorangegangene Wirtschaftsjahr vorgenommene Teilwertabschreibung nicht rechtfertigen. Auch der Abschluß von Lieferverträgen für eine neue Anlage im vorangegangenen Wirtschaftsjahr reicht nicht aus, um eine offenkundige, erhebliche und dauernde Entwertung einer alten Anlage anzunehmen. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, eine Modernisierung seiner Anlagen auch schon vor Ablauf der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer vorzubereiten und hierfür durch die zeitgerechte Bestellung Sorge zu tragen. Diese Maßnahmen des Steuerpflichtigen können aber nicht schon von sich allein eine Entwertung seiner alten Anlage bewirken (Hinweis E 18.10.1988, 87/14/0174).

**Beachte**

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

89/14/0092

Besprechung in:

ÖStZB 1991, 230;